

**Working Group III:
"The Understanding of Citizenship in Religion and Culture (Freedom of religious and cultural expression)"**

Statement Dr. Martin Affolderbach, Evangelische Kirche in Deutschland ¹

Ich möchte zunächst erläutern, wie ich den Titel und den Gegenstand unserer Arbeitsgruppe verstehe.

Unter dem globalen Thema "The Understanding of Citizenship in Religion and Culture" sollen wir in unserer Arbeitsgruppe den Sachverhalte "Freedom of religious and cultural expression" behandeln. Es ist eine berechtigte Frage, ob es bei "religious and cultural expression" um eine Sache oder um zwei verschiedene Dinge geht.

Ohne Zweifel sind beide Aspekte miteinander verbunden. Doch ich bin der Meinung, dass es sich um zwei verschiedene Fragen handelt. Diese Auffassung findet dadurch Unterstützung, dass es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu diesen beiden Punkten unterschiedliche Artikel gibt, die in den ersten Abschnitten – nämlich Artikel 4 und 6 – unter den Grundrechten zu finden sind.

Damit unsere Diskussion einen konkreten Bezugspunkt hat, möchte ich zu beiden Punkten einen Streitfall nennen, der in den zurückliegenden Jahren in der deutschen Öffentlichkeit und auch in der evangelischen Kirche diskutiert wurde. Ich werde also zwei Fallbeispiele nennen. Nach der kurzen Beschreibung des Konfliktes will ich (zweitens) auf entsprechende rechtliche Regelungen in Deutschland (vor allem in Grundgesetz) hinweisen; (drittens) möchte ich dann vortragen, welche offizielle Position die Evangelische Kirche in Deutschland zu der jeweiligen Streitfrage eingenommen hat, und (viertens) eine persönliche Bewertung versuchen.

Fallbeispiel 1: Religionsfreiheit

(1) Der Konfliktfall

Im März 2006 verursachte die Nachricht von der Gefahr der Todesstrafe eines zum Christentum übergetretenen Afghanen (Abdul Rachman) eine Welle der Entrüstung und des Protestes in Deutschland, aber auch in anderen Ländern. Dieser Einzelfall hätte sicherlich nicht so viel Aufmerksamkeit und öffentlichen Widerspruch erlebt, wenn er nicht als Symbol für die Position des Islam zum Wechsel der Religion und zur Religionsfreiheit verstanden worden wäre.

¹ Langfassung; beim mündlichen Vortrag in der Arbeitsgruppe wurden aus Zeitgründen Kürzungen vorgenommen

(2) Rechtsgrundlage in Deutschland

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland handelt Artikel 4 von der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dort heißt es:

„(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

(3) Position der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die EKD hatte sich zu diesem Konflikt öffentlich geäußert. Der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Huber, hatte unter anderem erklärt: „Religionsfreiheit schließe auch das Recht ein, die Religion zu wechseln. Deshalb müsse es gegen das Vorhaben, einen Christen zum Tode zu verurteilen, weil er sich zu seinem Glauben bekennt, schärfsten Protest geben.“ (Pressemeldung vom 23.3.2006) Es wurde als positiv gewertet, dass sich auch einige muslimische Verbände in Deutschland dieser Bewertung angeschlossen haben.

In der Handreichung der EKD vom November 2006 unter dem Titel „Klarheit u gute Nachbarschaft“ wird sehr grundlegendes zur Frage des Religionswechsels ausgeführt. Dort heißt es unter anderem (S. 27):

„Religionsfreiheit ist ein Grundrecht, das allen Menschen gleichermaßen zusteht. Neben der Verankerung in den allgemeinen Menschenrechten ist es auch in Art. 4 des Grundgesetzes verbürgt. Ihre Grenzen findet die Religionsfreiheit nur in den Grundrechten Dritter und vor Rechtsgütern, die mit Verfassungsrang ausgestattet sind.“

Das Recht und die Möglichkeit, sich frei für den Glauben zu entscheiden und nach ihm zu leben, sind ein unaufgebbares Anliegen der evangelischen Christen und ihrer Kirche, das sich aus dem christlichen Glauben ergibt. *„Die christliche Kirche ... bejaht ... das schutzwürdige Recht der Entfaltung jeder Religion in unserer Gesellschaft.“* (Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen, S. 21)

Die Wahrnehmung der Religionsfreiheit darf selbst dann nicht in Frage gestellt werden, wenn der Glaube den vorherrschenden Wertvorstellungen und Lebensformen in Deutschland widerspricht. Die Freiheit des Glaubens und Gewissens eröffnet einen Schutzraum, in dem auch geglaubt und gedacht werden darf, was der großen Mehrheit der Bevölkerung unakzeptabel erscheint.

Im Abschnitt 2.1.3 zu „Freiheit zum Religionswechsel“ wird weiter ausgeführt (S. 31/32):

„Die Religionsfreiheit schließt das Recht ein, sich vom Glauben fern zu halten oder die Religion zu wechseln. Dass solches Verhalten zuzulassen ist, ist eine keineswegs überall im Islam vertretene Auffassung; denn in zahlreichen Staaten mit muslimischer Mehrheit besteht keine oder eine nur eingeschränkte Freiheit zum Religionswechsel. Auch in Deutschland ist das muslimische Meinungsbild dazu nicht eindeutig.“

In der vom Zentralrat der Muslime in Deutschland 2002 veröffentlichten Islamischen Charta heißt es: „Die im Zentralrat vertretenen Muslime ... akzeptieren das Recht, die Religion zu wechseln, eine andere oder gar keine Religion zu haben.“ Damit wird ausdrücklich die Freiheit eingeräumt, aus jeglicher Religionsgemeinschaft auszutreten. Von „Austritt“ spricht man eigentlich nur bei der willentlichen Trennung von einer verfassten Religionsgemeinschaft, wie sie die christ-

lichen Kirchen sind. Muslime kennen diese feste Organisationsform nicht. Wenn sich aber ein Muslim erkennbar für einen Wechsel oder für Religionslosigkeit entscheidet, steht das dem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gleich.

Praktisch hat hier ein erheblicher Teil der Muslime diese Freiheit akzeptiert. Viele haben von ihr selbst Gebrauch gemacht, indem sie sich – ohne oder mit förmlicher Distanzierung vom Islam – faktisch von der Religionsausübung abgewandt haben.

Die Freiheit, eine Religion aufzugeben, darf keinesfalls mit der Begründung infrage gestellt werden, dieser Schritt erfolge unter dem Einfluss einer „aggressiven Missionierung“. Die christliche Kirche, aber auch der Islam und andere Religionsgemeinschaften, sehen sich von ihrem Selbstverständnis her in der Pflicht zur Mission. Dass sie nicht mit Druck oder gar Gewalt verbunden sein darf, versteht sich um der Religionsfreiheit willen von selbst. Nachdrückliches Werben für den eigenen Glauben mag in manchen Formen auf begründete Bedenken treffen. Solange es dem Angesprochenen seine Entscheidungsfreiheit belässt, ist weder die Mission noch der Religionswechsel illegitim. Auch der Vorwurf einer „aggressiven Missionierung“ rechtfertigt nicht, die Freiheit zum Religionswechsel in Frage zu stellen.“

(4) Bewertung

Die EKD ist sehr entschieden in ihrem Eintreten für Religionsfreiheit einschließlich der Möglichkeit des Wechsels der Religion. In der EKD-Stellungnahme wird schon angedeutet, dass diese Frage im Islam offensichtlich unterschiedlich beantwortet wird. Deswegen ist es hilfreich und notwendig, diese Frage weiter zum Gegenstand des Gesprächs zu machen. Sie ist – wie Sie wissen – auch einer der Streitpunkte zwischen den internationalen Konventionen zu Menschenrechtsfragen und Teiler der islamischen Welt.

In Deutschland wird von Einzelfällen berichtet, dass Personen, die vom Islam zum Christentum übertreten, unter Druck gesetzt werden oder sich unter Druck gesetzt fühlen.

In Norwegen ist vor kurzem eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Kirche von Norwegen und muslimischen Organisationen über Konversion unterzeichnet worden, in der sich beide Seiten zum Verzicht auf jegliche Art von aggressiver Abwerbung oder Bedrohung bei Religionswechsel verpflichten.

Fallbeispiel 2: Karikaturenstreit

(1) Der Konfliktfall: Mohammed-Karikaturen

Dieser Punkt wurde bereits gestern im Plenum von Prof. Mahrenholz angesprochen.

Im September 2005 brachte die Veröffentlichung von zwölf Karikaturen in der Zeitung „Jyllands-Posten“ Teile der muslimischen Welt in Erregung und stellten die Frage nach dem Verhältnis von Pressefreiheit und dem Schutz religiöser Gefühle.

Ähnliche Auseinandersetzung hat es um die Papstrede in Regensburg und (in Deutschland) um die Absetzung einer Oper von Mozart (Idomeneo), in der eine religionskritische Szene inszeniert wird.

(2) Rechtsgrundlage in Deutschland

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es in Artikel 6 (Meinungsfreiheit):

„1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften des allgemeinen Gesetzes, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Daneben gibt es einen § 166 im Strafgesetzbuch, dem sog. „Gotteslästerungsparagraphen“, der die Beschimpfung von religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen dann unter Strafe stellt, wenn dieses Verhalten geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

(3) Position der Evangelischen Kirche in Deutschland

In der bereit eben zitierten Handreichung der EKD vom Jahre 2006 ist eine ausführliche Passage zu diesen Konfliktpunkten zu finden (S. 29-31). Die Grundsätze religiöser Vereinigungen oder Religionsgemeinschaften und deren Verhalten "können das Zusammenleben in der Gesellschaft besonders beeinflussen. Sie müssen sich deshalb der kritischen Begleitung durch die Öffentlichkeit, Presse und Kunst stellen, die auch dem christlichen Glauben und kirchlichen Leben zuteil wird.

Im Blick auf die Konflikte, die daraus entstehen können, gilt: Wie die Religionsfreiheit so sind auch die Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit als Grundrechte zu achten und zu wahren. Sie sind eng mit der Religionsfreiheit verbunden; sie sind Bündnispartner und Wahlverwandte.

Wenn Kritik in Formen geäußert wird, die die religiösen Gefühle erheblich verletzen, so kann darin ein Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Vorschriften des Jugendschutzes liegen. In diesen Fällen können die Betroffenen die staatlichen Gerichte anrufen und zu Recht staatlichen Schutz etwa vor antisemitischer Hetze, Volksverhetzung, Verleumdungen, Beleidigungen oder auch vor der Beschimpfung von Bekenntnissen und Religionsgemeinschaften verlangen. Angesichts des hohen Rangs der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit werden sich im freiheitlichen Staat solche Ärgernisse und Provokationen nur in besonders gravierenden Fällen mit rechtlichen Mitteln sanktionieren und unterbinden lassen.

Daraus folgt nicht, dass Verletzungen religiöser Gefühle, für die ein gerichtlicher Schutz nicht erwirkt werden kann, widerspruchslos hingenommen werden müssen. Die Achtung der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit schließt es nicht aus, dass dem Protest gegen die Verletzung religiöser Gefühle deutlich Ausdruck verliehen wird, etwa wenn sich Christen, Juden oder Muslime durch Veröffentlichungen und Kunstwerke gekränkt fühlen, in denen religiöse Symbole kritisiert, lächerlich gemacht oder verhöhnt werden. Es gehört zu ihren Zeugnispflichten gegenüber einer oft religionsvergessenen Gesellschaft, auf solche Zumutungen nachdrücklich, aber friedlich hinzuweisen. Dabei sollten sie auch die Diskussion mit Künstlern und kulturellen Organisationen suchen und, wo erforderlich, die Institutionen freiwilliger Selbstkontrolle (Presserat oder Werberat) oder gesetzlich verankerte Aufsichtsgremien wie die Rundfunkräte anrufen.

Von der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit Gebrauch zu machen, bedeutet im übrigen nicht, dass alles, was im Rahmen des geltenden Rechts getan werden darf, auch getan werden muss. Zur Freiheit gehört die Bereitschaft zur Selbstbegrenzung und zur Rücksichtnahme auf andere.

In Wahrnehmung der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit und unter Berufung auf sie kann es gleichwohl dazu kommen, dass Grenzen, die zu respektieren Anstand und Geschmack gebieten, überschritten werden. In einem solchen Fall muss die öffentliche Auseinandersetzung darüber sachbezogen geführt werden. Nicht jede Irritation, die aus den Künsten kommt, ist eine Beleidigung. Das zeigt die Kulturgeschichte des Abendlandes. Oft wurden Künstler angefeindet und vertrieben, deren Bilder heute Altäre in bedeutenden Domen schmücken und zu den Klassikern unseres Bildgedächtnisses gehören. Häufig ist die Verletzung religiöser Gefühle durch die Künstler auch gar nicht beabsichtigt. Sie ist vielmehr schlicht das Ergebnis von Unwissen und Ignoranz, vor allem des Mangels an religiöser Bildung.

Die Verletzung religiöser Gefühle kann nie rechtfertigen, dass andere Menschen bedroht und angegriffen oder in anderer Weise in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Die Berufung auf die Ehrfurcht vor dem Heiligen und die Androhung oder Anwendung von Gewalt passen nicht zusammen. Wer auf kränkende Kritik mit Drohungen und Gewalt reagiert, stellt die eigene Glaubwürdigkeit in Frage, handelt rechtlich unzulässig und muss mit staatlichen Sanktionen rechnen.

Auf Angriffe angemessen zu reagieren, gehört vielmehr zu den für alle Religionsgemeinschaften bestehenden Erfordernissen, sich in Lehre und Praxis gemeinverträglich und verfassungsgemäß zu verhalten. Können und wollen sie das nicht, so werden Gesellschaft und staatliche Stellen das beim Umgang oder etwaiger Zusammenarbeit mit solchen Gruppierungen berücksichtigen. Sonst erfolgte eine im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften unangebrachte „blinde Gleichbehandlung“, die sich nur vom Respekt vor dem Religiösen leiten ließe und den im Einzelfall drohenden Schaden für das Gemeinwohl ignorierte.

Die Religionsfreiheit bewahrt Gläubige und ihre Gemeinschaften nicht davor, auf Unverträglichkeiten ihrer Überzeugungen und Aktivitäten gegenüber der Verfassungsordnung und gegenüber dem Gemeinwohl angesprochen zu werden. Es ist auch eine Aufgabe des Dialoges mit den Muslimen, die Bedeutung der Religionsfreiheit für ein friedliches und gerechtes Zusammenleben zum Thema zu machen. Es ist dem Vorurteil entgegenzuwirken, Religionen seien unberechenbar und gefährlich.

(4) Bewertung

Bei diesem Konflikten geht es nach unserem Rechtsverständnis um die Abwägung von zwei Rechtsgütern, nämlich der Freiheit von Meinung, Presse und künstlerischem Ausdruck auf der einen Seite und der Respektierung religiöser Überzeugungen und Gefühle auf der anderen Seite. Die Abwägung zwischen diesen Gütern kann in verschiedenen Gesellschaften, Traditionen, Religionen oder in verschiedenen geschichtlichen Epochen unterschiedlich ausfallen. Dies wird dadurch erkennbar, dass in einigen mehrheitlich muslimisch geprägten Ländern (wie beispielsweise Saudi-Arabien, Pakistan oder Iran) Gotteslästerung als Vergehen eingestuft wird. Die deutsche Rechtsprechung hat in dem oben genannten Paragraphen 166 StGB auf eine inhaltliche Bestimmung dessen verzichtet, was unter Gotteslästerung zu verstehen ist und die Strafbarkeit ausschließlich an die Gefährdung der öffentlichen Ordnung geknüpft. Der religionsneutrale Staat möchte darauf verzichten genau zu definieren, welche religiösen Werte im einzelnen schutzwürdig sind.

Wenn ich Herrn Mahrenholz gestern richtig verstanden habe, teilt er die Auffassung in der Stellungnahme der EKD, dass ein Rechtsstreit oder strafrechtliche Maßnahmen in solchen Konfliktsfällen möglichst vermieden werden sollte und vielmehr auf die Selbstregulierung und Selbstkontrolle der zivilen Gesellschaft gebaut werden soll. Vor dem Hintergrund unseres Tagungsthema ist dieser Verweis auf die Rolle und die Aufgabe der zivilen Gesellschaft ein sehr wichtiger Punkt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!